

PROTOKOLL 2021

über die Änderung des Kollektivvertrages für die

Arbeiter/-innen des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich,

abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3, einerseits und dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, andererseits.

I. Lohnerhöhung

Der Stundenlohn wird um 1,5 % von bisher 13,51 Euro auf 13,71 Euro ab 1. Juni 2021 erhöht.

Für Zusatztätigkeiten gem. § 26 werden die Zulagen um 1,5 % erhöht und kaufmännisch von der dritten auf die zweite Komastelle gerundet.

II. Arbeitskleidung

Die Reinigung der Arbeitskleidung wird von den Schlachtbetrieben durchgeführt seit 1. Jänner 2021. Sofern dies bis 31. 12. 2021 nicht möglich ist, wird die Auszahlung einer jährlichen Reinigungspauschale von € 50 bis € 100 empfohlen, welche mit dem Jännerbezug im Folgejahr ausbezahlt wird.

III. Inkrafttreten

Der Wirksamkeitsbeginn wird mit 1. Juni 2021 festgesetzt.

Linz, am 14. April 2021

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz

Für den
Arbeitgeberverband der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

II Lohnrechtlicher Teil

§ 26

Lohntabelle 2021 gültig ab 01.06.2021

Stundenlohn	13,71 EUR
--------------------	------------------

Dieser Lohnsatz gilt auch für Tätigkeiten in der endgültigen Kennzeichnung von Markenprogrammen.

Schulungen/Besprechungen	EUR
Entschädigung für halben Tag	60,00
Entschädigung für ganzen Tag	120,00

	Zulage
Zusatztätigkeiten	EUR/Stunde
AMA-Gütesiegel/REWE Schweine	4,04
PH-Messung Schweine	2,02
Gustino Schweine	4,04
AMA-Gütesiegel Kälber	2,88
Rindfleischkennzeichnung	2,88
Schweinefleischkennzeichnung (Kennzeichnung extern)	1,12
Schweinefleischkennzeichnung (Kennzeichnung Klassifizierer)	1,86
Schlachtnummernkennzeichnung	0,60
Gewichtskennzeichnung	0,60
Kühlraumbeschickung	0,60

Die Zulagen für Zusatztätigkeiten gelten ausschließlich für jene Dienstnehmer, welche das Dienstverhältnis vor dem 1. Juni 2010 begonnen haben.

Allfällige negative Zulagen nach Punkt IV. der Betriebsvereinbarung vom 24.04.2014 werden auf Zulagen für Zusatztätigkeiten angerechnet.